

●●● MARKTGEMEINDE IRDNING-DONNERSBACHTAL

Gemeinderat

Datum: 28.04.2015
 Zeichen: jm
 Bearbeiter: Mösenbacher
 Tel: (03682) 22420-0
 Fax: (03682) 22420-20
 e-Mail: gemeinde@irdning.at
 UID-Nr.: ATU 41666201
 DVR-Nr.: 0385883

ZI: GR/2-2015

Niederschrift
zu der am Montag, 27.04.2015 im Sitzungssaal der
Marktgemeinde Irdning um 19:00 Uhr
stattgefundenen öffentlichen Gemeinderatssitzung

Tagesordnung:

- .) Bürgeranfragen
- 1.) Begrüßung, Tagesordnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2.) Angelobung neuer Gemeinderat (Nachbesetzung bzw. Nichtanwesenheit bei der konst. Sitzung)
- 3.) Fragestunde Gemeinderat
- 4.) Fachausschüsse sowie Prüfungsausschuss - Besetzung durch die Mitglieder des Gemeinderates - Konstituierung der Ausschüsse
- 5.) GR-Sitzungsplan für 2015
- 6.) Gemeindevertreter in den diversen Verbänden (Abfallwirtschaftsverband, Sozialhilfeverband, Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverband, Tourismusverband, Aufsichtsrat Rieseralmbahnen)
- 7.) Bestellung der Schriftführer im Gemeinderat - Übertragung der Protokollführung auf Bedienstete
- 8.) Verordnung gem. § 43 (2, 2a) Gemeindeordnung - Vergabeobergrenzen mit 3 %, Zuschüsse max. 10.000,00, bzw 0,2 % vom Budget, örtl. Straßenpolizei an Bürgermeister
- 9.) Allfälliges

anwesend:

Gemeinderat Reinhard Gaigg
 Gemeinderat Jürgen Haas
 Gemeinderätin Pauline Häusler
 Gemeinderat Christian Hessenberger
 Gemeinderat Andreas Leeb
 Gemeinderat Christoph Neuper
 Gemeinderat DI Alfred Pöllinger
 Gemeinderätin Gerlinde Ruhdorfer
 Gemeinderat Manfred Stieg
 2. Vzbgm. Gerhard Zamberger

Gemeinderat Gernot Eingang
 Bgm. Herbert Gugganig
 1. Vzbgm. Mag. Dr. Anton Hausleitner
 Gemeinderat Ewald Häusler
 Gemeinderat Karl Langmann
 Gemeinderat Georg Luidold
 Gemeinderätin Sarah Peer
 Gemeinderat DI Dr. Ferdinand Ringdorfer
 Vorstandsmitglied Manuela Steer
 Gemeinderätin Brigitte Weichbold
 Gemeindekassier MMag. Johannes Zettler

entschuldigt:

Gemeinderat Manuel Lutzmann

.) Bürgeranfragen

Es wurden keine Bürgeranfragen gestellt.

1.) Begrüßung, Tagesordnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Bgm. Herbert Gugganig begrüßt die anwesenden Gemeinderätinnen und Gemeinderäte sowie die Zuhörer.

Die Einladung und Kundmachung erfolgte ordnungsgemäß und die Beschlussfähigkeit wird festgestellt.

Herr Gemeinderat Lutzmann Manuel ist entschuldigt nicht anwesend. (Feuerweherschule)

Die Tagesordnung wird zur Kenntnis genommen.

2.) Angelobung neuer Gemeinderat (Nachbesetzung bzw. Nichtanwesenheit bei der konst. Sitzung)

Mit Schreiben vom 20.04.2015 an die Marktgemeinde Irdning-Donnersbachtal hat Herr Herbert Gugganig erklärt, dass er sein bei der Gemeinderatswahl am 22.03.2015 erlangtes Gemeinderatsmandat zurücklegt.

Gemäß § 87 (2) der Steiermärkischen Gemeindevahlordnung 2009 wurde Herr Dipl.Ing. Alfred Pöllinger, geb. am 09.09.1963, wohnhaft in 8952 Irdning, Irdning Pichlarnnerstraße 187, als nächstgereihter Ersatzmann in den Gemeinderat der Marktgemeinde Irdning-Donnersbachtal berufen.

Auszug aus der Gemeindeordnung für die Angelobung:

§ 21 Angelobung der Gemeinderatsmitglieder

(1) Die Mitglieder des neugewählten Gemeinderates haben zu Beginn der konstituierenden Sitzung folgendes Gelöbnis zu leisten: "Ich gelobe, der Republik Österreich und dem Land Steiermark unverbrüchliche Treue zu bewahren, die Bundesverfassung und die Landesverfassung sowie alle übrigen Gesetze gewissenhaft zu beachten, meine Aufgaben unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, die Amtsverschwiegenheit zu wahren und das Wohl der Gemeinde nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern." Dieses Gelöbnis ist durch die Worte "Ich gelobe" abzulegen.

(2) Ein Gelöbnis unter Bedingungen oder mit Zusätzen gilt als verweigert; die Beifügung einer religiösen Beteuerung ist zulässig.

(3) Später eintretende Gemeinderatsmitglieder haben die Angelobung zu Beginn der ersten Gemeinderatssitzung, an der sie teilnehmen, zu leisten.

Es erfolgt nun mit der Verlesung des Angelobungstextes durch Bgm. Gugganig die Angelobung von Herrn DI Alfred Pöllinger gem. Gemeindeordnung mit den Worten "Ich gelobe"

3.) Fragestunde Gemeinderat

- GR Dr. Ringdorfer; Gibt es die Möglichkeit, für jeden Gemeinderat wieder eine neue Gemeindeordnung in gebundener Form zur Verfügung zu stellen?

- Ist vorgesehen für jede Fraktion, jedoch gibt es voraussichtlich erst ab Herbst 2015 eine neue, gebundene und kommentierte Gemeindeordnung vom Gemeindebund.

Über das Internet gibt es auch die Möglichkeit, die letztgültige Fassung unter nachstehendem Link herunter zu laden. <http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrStmk&Gesetzesnummer=20000218>

- GR DI Pöllinger; Wie ist der Stand bezüglich Kompostanlage?

Im Vorstand wurde das Thema angeschnitten, eine Standortfestlegung soll erfolgen. Möglicher Ersatzstandort wäre der Grund von Frau Hirmann Brigitte, diesbezüglich sollen Verhandlungen geführt werden. Dieser Punkt wird dem Umweltausschuss zur weiteren Behandlung zugewiesen.

4.) Fachausschüsse sowie Prüfungsausschuss - Besetzung durch die Mitglieder des Gemeinderates - Konstituierung der Ausschüsse

Asuzug aus der Gemeindeordnung:

§ 28 Verwaltungs und Fachausschüsse

(1) Die Mitglieder der vom Gemeinderat zu bestellenden Verwaltungs und Fachausschüsse (§ 14 Abs. 2 und 3) sind aus seiner Mitte nach dem Verhältniswahlrecht zu wählen. Der Gemeinderat hat die Zahl der Ausschüsse, deren Wirkungsbereich sowie die Zahl der Ausschußmitglieder spätestens in der ersten Sitzung nach der konstituierenden Sitzung festzulegen. Spätere Abänderungsbeschlüsse sind jedoch zulässig. Jedem Ausschuß müssen mindestens drei Mitglieder angehören. Für die Ausschußmitglieder sind für den Fall der Verhinderung Ersatzmänner zu wählen.

(2) Für die Aufteilung der Mitglieder jedes Ausschusses auf die einzelnen Wahlparteien, für die mittels Stimmzettel vorzunehmenden Wahlen und für die Niederschrift gelten die Bestimmungen der §§ 22, 24 und 25 Abs. 1 sinngemäß. Der Gemeinderat kann einstimmig beschließen, die Wahl in die Ausschüsse durch Erheben der Hand durchzuführen. Für die Anfechtung der Wahlen gelten die Bestimmungen des § 27 sinngemäß mit der Maßgabe, daß die Rechtsmittelfrist mit dem auf die Wahl folgenden Tag beginnt.

(3) Jeder Ausschuß wählt in der vom Bürgermeister einzuberufenden konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte einen Obmann, einen Obmannstellvertreter und einen Schriftführer.

(4) Jede im Gemeinderat vertretene Wahlpartei, die im jeweiligen Ausschuß nicht vertreten ist, hat eine Einladung zu den einzelnen Ausschußsitzungen zu erhalten

Entsprechend den eingelangten Vorschlägen der Fraktionen werden die Ausschüsse laut beiliegender Ausschussliste (Beilage 1) besetzt.

Die Ausschusslisten wurden ausgeteilt und es erfolgt die Wahl der Obmänner, Stellvertreter und Schriftführer (Konstituierung aller Ausschüsse) mit Abstimmung per Handzeichen.

Diese Vorgangsweise wurde zur Vereinfachung in der Vorstandssitzung am 22.04.2015 einvernehmlich festgelegt. Außerdem erfolgte die Konstituierung der Ausschüsse bereits 2010 in derselben Weise.

Da alle Ausschüsse mit 10 Personen besetzt wurden, wurden auch keine Ersatzleute nominiert. (Außer Prüfungsausschuss).

Beschluss einstimmig

5.) GR-Sitzungsplan für 2015

Gem. § 51 (2) Stmk. Gemeindeordnung soll der Bürgermeister den Mitgliedern des Gemeinderates einen Plan über die Sitzungstermine des Gemeinderates (Sitzungsplan) für das laufende Kalenderjahr oder wenn es sich um die letzte Sitzung des Kalenderjahres handelt, für das nächste Kalenderjahr zur Beschlussfassung vorlegen; in dem Jahr, in dem die Funktionsperiode endet, können die Sitzungstermine nur für das restliche Kalenderjahr vorgeschlagen werden. Wird der Sitzungsplan durch Beschluss des Gemeinderates genehmigt, so wird dieser verbindlich und ist an der Amtstafel der Gemeinde für die Dauer seiner Geltung kundzumachen. In diesem Fall ist den Mitgliedern des Gemeinderates eine Woche vor dem jeweiligen Sitzungstermin eine Information ohne Zustellnachweis zu übermitteln, die den in Abs. 7 genannten Inhalt aufzuweisen hat. Aus Anlass des Abs. 4 erster Satz oder im Fall besonderer Dringlichkeit ist eine Abweichung vom Sitzungsplan oder der Einschub von notwendigen Sitzungen zulässig.

Gemeinderat Sitzungsplan 2015

Montag, 01.06.2015-19:00 Uhr
 Montag, 21.09.2015-19:00 Uhr
 Montag, 16.11.2015-19:00 Uhr
 Montag, 14.12.2015-18:00 Uhr

Dieser Sitzungsplan wird gem. Gemeindeordnung verordnet.

Beschluss einstimmig

6.) Gemeindevertreter in den diversen Verbänden (Abfallwirtschaftsverband, Sozialhilfeverband, Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverband, Tourismusverband, Aufsichtsrat Rieseralmbahnen)

Für jeden Verband werden aufgrund der Einwohnerzahl und des Ergebnisses der Gemeinderatswahl 2 Vertreter von der ÖVP vorgeschlagen.

Abfallwirtschaftsverband:
 GR DI Alfred Pöllinger
 GR Christoph Neuper

Sozialhilfeverband:
 Bgm. Herbert Gugganig
 GR Karl Langmann
 GR Pauline Häusler (Ersatz)
 GR Andreas Leeb (Ersatz)

Standesamts- u. Staatsbürgerschaftsverband:
 Bgm. Herbert Gugganig
 Vzbgm. Mag. Dr. Anton Hausleitner

Kommission Tourismusverband Grimming-Donnersbachtal:
 Mitglied: GR Christian Hessenberger
 Ersatzmitglied: GR Brigitte Weichbold

Rieseralmbahnen Aufsichtsrat:
 Bgm. Herbert Gugganig
 AL Josef Mösenbacher

Frau GR Brigitte Weichbold war bereits in der Tourismuskommission als kooptiertes Mitglied vertreten.

Herr GR Andreas Leeb wird als Sozialreferent ebenfalls als Ersatzmitglied an den Sozialhilfeverband gemeldet.

Beschluss einstimmig

7.) Bestellung der Schriftführer im Gemeinderat - Übertragung der Protokollführung auf Bedienstete

Seitens der Fraktionen wurden folgende Vorschläge für die Schriftführer im Gemeinderat eingebracht:

GR Karl Langmann (ÖVP)
 GR Manuela Steer (SPÖ)
 GR Gerhard Zamberger (FPÖ)

Die Erstellung der Niederschriften im Gemeinderat wird an Amtsleiter Josef Mösenbacher und Amtsleiterstellvertreter Jörg Rüscher übertragen.

Beschluss einstimmig

8.) Verordnung gem. § 43 (2, 2a) Gemeindeordnung - Vergabeobergrenzen mit 3 %, Zuschüsse max. 10.000,00, bzw 0,2 % vom Budget, örtl. Straßenpolizei an Bürgermeister

Auszug aus § 43 (2, 2a) Stmk. Gemeindeordnung:

(2) Der Gemeinderat kann, sofern dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis gelegen ist, das ihm zustehende Beschlußrecht in nachstehenden Angelegenheiten durch Verordnung dem Gemeindevorstand übertragen:

- a) der Erwerb und die Veräußerung von beweglichen Sachen im Rahmen des Voranschlags bis zu einem Betrag von drei Prozent der Gesamteinnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlags des laufenden Haushaltsjahres;
 - b) die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen im Rahmen des Voranschlags, wenn die Kosten (bei regelmäßig wiederkehrenden Vergaben die jährlichen Kosten) drei Prozent der Gesamteinnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlags des laufenden Haushaltsjahres nicht übersteigen;
 - c) die Gewährung von Subventionen im Rahmen des Voranschlags im Einzelfall bis zu einem Betrag von 0,2 Prozent der Gesamteinnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlags des laufenden Haushaltsjahres, höchstens jedoch € 10.000,-;
 - d) das Einschreiten bei Gerichten und Verwaltungsbehörden, sofern dies nicht zur laufenden Verwaltung (§ 45 Abs. 2 lit.c) gehört, die Bestellung von Rechtsvertretern sowie Stellungnahmen im Anhörungsverfahren in bestimmten Angelegenheiten;
 - e) der Abschluß und die Auflösung von Miet und Pachtverträgen;
 - f) die Gewährung von Gehaltsvorschüssen bis zu drei Monatsbezügen.
- (2a) Der Gemeinderat kann in seine Zuständigkeit fallende Angelegenheiten der örtlichen Straßenpolizei durch Verordnung dem Bürgermeister übertragen, wenn dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit notwendig erscheint.

Antrag: Der Gemeinderat der Marktgemeinde Irnding-Donnersbachtal möge nachstehende Kundmachung zur Verordnung der Übertragung von Angelegenheiten des Gemeinderates an den Gemeindevorstand bzw. Bürgermeister gem. § 43 Abs. 2 lit. A bis f und § 43 (2a) beschließen.

Verordnung der Marktgemeinde Irnding-Donnersbachtal zur Übertragung von Angelegenheiten des Gemeinderates an den Gemeindevorstand gem. § 43 Abs. 2 lit. a bis f und an den Bürgermeister gem. § 43 (2a), Stmk. Gemeindeordnung 1967 in der letztgültigen Fassung.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Irnding-Donnersbachtal hat mit GR Beschluss vom 27.04.2015 festgestellt, dass im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und hinsichtlich einer möglichen Kostenersparnis, nachstehende Angelegenheiten durch Verordnung dem Gemeindevorstand bzw. dem Bürgermeister übertragen werden.

§ 1

Der Erwerb und die Veräußerung von beweglichen Sachen im Rahmen des Voranschlags können bis zu einem Betrag von drei Prozent der Gesamteinnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlags des laufenden Haushaltsjahres vom Vorstand erledigt werden.

§ 2

Die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen im Rahmen des Voranschlags, wenn die Kosten (bei regelmäßig wiederkehrenden Vergaben die jährlichen Kosten) drei Prozent der Gesamteinnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlags des laufenden Haushaltsjahres nicht übersteigen, können vom Vorstand erledigt werden.

§ 3

Die Gewährung von Subventionen im Rahmen des Voranschlags, im Einzelfall bis zu einem Betrag von 0,2 Prozent der Gesamteinnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlags des laufenden Haushaltsjahres, höchstens jedoch € 10.000,- können vom Vorstand erledigt werden.

§ 4

Das Einschreiten bei Gerichten und Verwaltungsbehörden, sofern dies nicht zur laufenden Verwaltung (§ 45 Abs. 2 lit.c) gehört, die Bestellung von Rechtsvertretern sowie Stellungnahmen im Anhörungsverfahren in bestimmten Angelegenheiten, können vom Vorstand erledigt werden.

§ 5

Der Abschluss und die Auflösung von Miet- und Pachtverträgen können vom Vorstand erledigt werden

§ 6

Die Gewährung von Gehaltsvorschüssen bis zu drei Monatsbezügen können vom Vorstand erledigt werden

§ 7

Der Gemeinderat hat in seine Zuständigkeit fallende Angelegenheiten der örtlichen Straßenpolizei dem

Bürgermeister übertragen, sofern dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit notwendig erscheint.

§ 8

Diese Verordnung tritt gemäß § 92 Abs. 1, der Stmk. Gemeindeordnung 1967 in der geltenden Fassung mit dem Tag nach Ablauf der Kundmachungsfrist in Rechtswirksamkeit.

Der Punkt bezüglich der straßenpolizeilichen Verordnungen des Bürgermeisters bezieht sich hauptsächlich auf den § 90 der STVO - Baustellen auf Gemeindestraßen.

Wird durch Arbeiten auf oder neben der Straße der Straßenverkehr beeinträchtigt, ist eine Bewilligung der Behörde erforderlich.

Bewilligung: Die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs ist aufrecht zu erhalten.

Beschluss einstimmig

9.) Allfälliges

GR Karl Langmann lädt für 04.05.2015 um 18:30 Uhr zur 1. Kulturausschusssitzung ein.

GR Jürgen Haas ersucht um vorherige Zusendung der Beschlussvorlage. Kann zugesichert werden, jedoch kann keine Garantie dafür abgegeben werden.

2. Vzbgm. Gerhard Zamberger bedankt sich beim Bauhof für die hervorragende Arbeit bei der Wasserleitungsbaustelle in der Sonnenstrasse.

Bgm. Herbert Gugganig dankt für die einstimmigen Beschlüsse und schließt die Sitzung mit dem Hinweis auf seine Stimmgabel, dass im Gemeinderat immer gute Stimmung, ein guter Ton und gute Zusammenarbeit vorherrschen soll.

Ende der öffentlichen Sitzung 19:45:00

g. u. g.

Die Schriftführer:

Der Bürgermeister